

## § 14

**Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan**

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben
  - a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
  - b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
  - c) in einer Zusammenfassung nach Buchst. a und Buchst. b (Haushaltsquerschnitt);
2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;
3. eine Übersicht über die Planstellen der Beamten und Stellen der Angestellten und Arbeiter.

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).